

Fortbildungsrichtlinie

Richtlinie für Berufsangehörige der Klinischen Psychologie und
Gesundheitspsychologie

Wien, Mai 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Psychologenbeirat mit Unterstützung des BMASGPK
Wien, 15. Mai 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Präambel

Die Richtlinie versteht sich als Konkretisierung, Interpretation und Ergänzung zur gesetzlich festgeschriebenen Fortbildungspflicht gemäß § 33 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, von Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie.

Die Besonderheit der Richtlinie ergibt sich daraus, dass sie einen Maßstab für das sorgfältige Handeln der Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie vorgeben soll, die sich durch regelmäßige Fortbildung am aktuellen Stand der Wissenschaft halten. Relevant wird diese Frage auch im Falle eines fachlich klinisch-psychologischen oder fachlich gesundheitspsychologischen Fehlverhaltens der Betroffenen.

Fortbildung ist ein fortlaufender Lernprozess von Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen sowie Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen, der im Wechselspiel mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, dem beruflichen und praktischen Umfeld sowie den gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen stattfindet.

Ausgewogenheit

Fortbildung setzt zunächst eine fachlich und formell ordnungsgemäß abgeschlossene postgraduelle Ausbildung in Klinischer Psychologie und/oder in Gesundheitspsychologie voraus. In der Folge haben die Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie dafür zu sorgen, dass das hohe Niveau der erworbenen Kompetenz beibehalten werden kann. Fortbildung in diesem Bereich bedeutet daher, dass immer wieder eine fachlich einschlägig orientierte Vertiefung zu erfolgen hat. Grundsätzlich soll eine Bandbreite an verschiedenen Formen von Fortbildungen (siehe Punkt 2.2) absolviert werden.

Ein Auftrag an die Anbieter:innen von Fortbildungsveranstaltungen ist es, die angebotene Fortbildung zu evaluieren, die Fortbildungsplanung entsprechend den Bedürfnissen der Berufsangehörigen in Österreich zu gestalten und die Effizienz zu optimieren.

Inhalt

1 Inhalt und Ausmaß der Fortbildung	5
1.1 Inhalte	5
1.2 Ausmaß der Fortbildung	6
1.3 Fortbildung während einer Berufsunterbrechung oder bei Nicht-Ausübung.....	7
2 Wer bietet Fortbildung an?.....	8
2.1 Mögliche Anbieter:innen	8
2.2 Formen der Fortbildung.....	8
2.3 Referentinnen und Referenten.....	9
2.4 Teilnahmebestätigungen	9
3 Fortbildung zu Arbeitsschwerpunkten	10
4 Fortbildung zu Spezialisierungen.....	11
5 Online-Fortbildung	12
5.1 Begriffsdefinition	12
5.2 Grundsätzliche Qualitätssicherung.....	12
5.2.1 Qualitätskriterien für Online-Fortbildungen	13
5.3 Asynchrone Formen (E-Learning)	13
5.3.1 Ausmaß der Anrechenbarkeit	13
5.3.2 Teilnahmebestätigung.....	13
5.3.3 Betreuungskonzept	14
5.3.4 Mediendidaktik und Medientechnik.....	14
5.3.5 Leistungsnachweis.....	14
5.3.6 Technische Voraussetzungen	15
5.3.7 Kommerzielle Nutzung	15
5.4 Synchroner Formen (Webinare)	15
5.4.1 Lehrinhalte	15
Literaturverzeichnis	17

1 Inhalt und Ausmaß der Fortbildung

Im Psychologengesetz 2013 ist das Prinzip der ständigen Fortbildung nach dem Erwerb der selbstständigen Berufsberechtigung als verpflichtend vorgesehen sowie ausdrücklich festgelegt, um sicherzustellen, dass die durch die postgraduelle Ausbildung erworbene Fachkompetenz der Berufsausgehörigen am aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft erhalten wird.

Nach absolvierter Ausbildung und Eintragung in die jeweilige Berufsliste der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie ist die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes im Gesundheitswesen nach bestem Wissen und Gewissen unter besonderer Beachtung der aktuellen Entwicklung und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften und durch Inanspruchnahme von Supervision sowie durch den regelmäßigen Besuch von in- oder auch ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten und hat im Ausmaß von zumindest 150 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zu erfolgen. Im Regelfall wären daher im Durchschnitt 30 Einheiten pro Jahr zu absolvieren. Einheit bezeichnet im Sinne des Psychologengesetzes 2013 ein Zeitmaß von 45 Minuten.

Die beschriebene regelmäßige Fortbildungspflicht bezieht sich auf alle Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie, die in die Berufslisten eingetragen sind und ihren Beruf ausüben.

Der Nachweis der Fortbildung ist nicht aktiv, sondern erst über Aufforderung der Behörde, einzubringen. Das entsprechende Formular zum Nachweis der absolvierten Fortbildungen steht auf der Website der Behörde zur Verfügung.

1.1 Inhalte

Die Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen müssen in einem Bezug zu klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Tätigkeiten stehen und dürfen sich nicht in der bloßen Wiederholung der Lehrinhalte und Lehrziele der Ausbildung in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie erschöpfen.

Da die Beachtung der Fortbildungspflicht kein Selbstzweck ist, sondern der notwendigen Qualitätssicherung und der Erhaltung der fachlichen Kompetenz am Stand der Wissenschaft in der klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Arbeit dient, sind die Inhalte von einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen vorrangig durch Berufsangehörige, die im Rahmen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie in Forschung, Lehre und Praxis tätig sind, zu vermitteln.

Fachliche berufsbegleitende Supervision wird explizit als eine Form der Fortbildung vorgegeben, da die Reflexion des beruflichen Handelns unter kompetenter Leitung eine wertvolle Kompetenzerweiterung darstellt. Zur Orientierung könnten 20 Einheiten Supervision im Zeitraum von fünf Jahren als Maßstab angeführt werden, wobei in den ersten Jahren der Berufsausübung verstärkt die Inanspruchnahme von Fallsupervision empfohlen wird.

1.2 Ausmaß der Fortbildung

Zumindest ein Drittel der erforderlichen Fortbildung ist fach einschlägigen Themenbereichen der Klinischen Psychologie bzw. der Gesundheitspsychologie, insbesondere aus den Bereichen Diagnostik, Interventionstechniken, Behandlung und Beratung, zu widmen.

Der verbleibende Anteil an Fortbildungsinhalten kann neben den berufsbegleitenden Supervisionseinheiten auch in Themenbereichen absolviert werden, die für die fachspezifische Berufsausübung ebenso relevant sind, wie beispielsweise Veranstaltungen aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen oder psychotherapeutischen Bereich. Dabei können auch Intervision, eigene Publikationen, Vortrags-/Lehrtätigkeit oder Fachliteraturstudium, Berücksichtigung finden.

Bei doppelt qualifizierten Berufsangehörigen im Bereich der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie sind insgesamt zumindest 150 Fortbildungseinheiten dann als ausreichend anzusehen, wenn zumindest 50 Einheiten an spezifischer Fortbildung für die jeweilige Berufsqualifikation erworben wurden.

1.3 Fortbildung während einer Berufsunterbrechung oder bei Nicht-Ausübung

Bei Meldung der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit an die Behörde ist auch der Nachweis der fachlichen Kompetenz am aktuellen Stand der Wissenschaft gefordert. Nach einer Berufsunterbrechung ist der Nachweis von absolvierten Fortbildungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften wie folgt gefordert:

- Bei einer Berufsunterbrechung von mehr als einem Jahr (bis maximal fünf Jahre), sind 30 Fortbildungseinheiten innerhalb des letzten Jahres vor der Wiederaufnahme der Berufsausübung zu absolvieren und nachzuweisen.
- Bei doppelt qualifizierten Berufsangehörigen in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie sind bei fachlich inhaltlichen Überschneidungen zumindest 40 Fortbildungseinheiten als ausreichend anzusehen.
- Bei einer Berufsunterbrechung von länger als fünf Jahren, sind 60 Ausbildungseinheiten, im Bereich der Behandlung, Beratung, Diagnostik (Details siehe § 14 Abs. 3 sowie § 23 Abs. 3 Psychologengesetz 2013) in anerkannten Ausbildungseinrichtungen innerhalb des letzten Jahres vor der Wiederaufnahme der Berufsausübung zu absolvieren und nachzuweisen. Bei doppelt qualifizierten Berufsangehörigen in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie sind bei fachlich inhaltlichen Überschneidungen zumindest 80 Ausbildungseinheiten als ausreichend anzusehen.

2 Wer bietet Fortbildung an?

2.1 Mögliche Anbieter:innen

- Ausbildungseinrichtungen, die zum Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz gemäß Psychologengesetz 2013 ermächtigt sind oder entsprechende vergleichbare Einrichtungen im Ausland, die den genannten Einrichtungen gleichzuhalten sind;
- universitäre Einrichtungen, die psychologierelevante Inhalte anbieten;
- einzelne Berufsangehörige der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie;
- Psychologinnen und Psychologen aus anderen Fachrichtungen;
- Fachpersonen, die psychologierelevante, praxisnahe oder ergänzende Inhalte anbieten;

Im Rahmen dieser Veranstaltungen können auch Literaturstudium und die Arbeit mit Medien (Video, Overhead, Power-Point, etc.) zum Einsatz kommen.

2.2 Formen der Fortbildung

Folgende Veranstaltungsformen für Fortbildungen sind möglich:

- Vortrag (keine Beschränkung der Teilnehmerzahl; die Wissensvermittlung erfolgt vorwiegend frontal; nach dem Vortrag sollte ausreichend Zeit für eine Plenumsdiskussion vorgesehen werden);
- Seminar, Workshop, Symposium (Kleingruppen mit in der Regel maximal 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, interaktives Lernen muss möglich sein; themenergänzende Unterlagen sollten aufgelegt werden);
- Kurs/Curriculum (ein Lehrgang zum Erwerb von Fertigkeiten in der Kleingruppe; themenergänzende Unterlagen sollten aufgelegt werden);
- Tagungen und Kongresse;
- Online-Fortbildung;
- eigene Vortrags- und Lehrtätigkeit sowie fachspezifische Publikationen zu aktuellen facheinschlägigen Inhalten;

- Supervision der eigenen klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Tätigkeit;
- Intervision zur eigenen klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Tätigkeit;
- Literaturstudium (Auflistung der Literatur);
-
- Es ist darauf zu achten, dass eine Ausgewogenheit an verschiedenen Veranstaltungsformen gewählt wird.

2.3 Referentinnen und Referenten

Die Referentinnen und Referenten von Fortbildungsveranstaltungen müssen in Ihrem Themenbereich über fachliche und didaktische Kompetenzen verfügen. Einschlägige mindestens fünfjährige Berufserfahrung zum spezifischen Themenbereich ist vorauszusetzen.

2.4 Teilnahmebestätigungen

Mindestumfang der Teilnahmebestätigung:

- Name Fort-, Ausbildungsveranstalter:in
- Name(n) der vortragenden bzw. leitenden Person(en) inkl. Angabe beruflicher Qualifikation(en)
- Name der teilnehmenden Person
- Thema (optional Inhalt, wenn dieser nicht aus der Angabe des Themas hervorgeht)
- Anzahl der Einheiten (von je zumindest 45 min)
- Veranstaltungsdatum
- Unterschrift Fort-, Ausbildungsveranstalter:in (eingescannte oder elektronische Signatur)

3 Fortbildung zu Arbeitsschwerpunkten

Haben Berufsangehörige Arbeitsschwerpunkte in der Berufsliste angegeben, (z.B. bestimmte Settings, bestimmte einzelne Themenbereiche, wie etwa Tumorerkrankungen, Demenzerkrankungen, Abhängigkeitssyndrome oder auch Mediation), so ist auch im Rahmen der Fortbildung darauf zu achten, dass dieser Arbeitsschwerpunkt am aktuellen Stand der Wissenschaft erhalten bleibt.

4 Fortbildung zu Spezialisierungen

Haben Berufsangehörige einen Hinweis auf besondere Spezialisierungen in einem Klammersausdruck der Berufsbezeichnung in der Berufsliste angefügt (z.B. Klinische Neuropsychologie; Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie), so ist im Rahmen der Fortbildung auch darauf zu achten, dass diese spezialisierte Kompetenz durch einschlägige Fortbildung am aktuellen Stand der Wissenschaft erhalten bleibt.

5 Online-Fortbildung

5.1 Begriffsdefinition

Unter **asynchroner Online-Fortbildung** (E-Learning; englisch electronic learning = „elektronisch unterstütztes Lernen“, wörtlich: „elektronisches Lernen“) wird grundlegend die Unterstützung von Lernprozessen durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien verstanden (vgl. Gabler Wirtschaftslexikon)

Das betrifft Formen von Lernen, bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen (z.B. Moodle-Kurse und Webinare). Für E-Learning finden sich als Synonyme auch Begriffe wie: Online-Lernen, computergestütztes Lernen u.a. (vgl. Kerres & Preußler, 2012).

Unter **synchroner Online-Fortbildung** werden die gleichzeitige Kommunikation bzw. gleichzeitig stattfindende Lernprozesse sowie die zeitgleiche Wissensbereitstellung und Wissensvermittlung verstanden. Synonym verwendet wird häufig der Begriff des Live-Online-Lernens. Damit ist gemeint, dass eine Gruppe von Personen zur gleichen Zeit gemeinsam lernt. Bezogen wird dieser Begriff auf ortsverteiltes zeitgleiches Lernen in einer Online Umgebung, etwa in einem virtuellen Seminarraum (vgl. Leibniz-Institut für Wissensmedien, 2025). Die synchrone Online-Fortbildung ist somit weitgehend identisch mit Präsenz-Fortbildung. Die Anforderungen an Präsenz-Veranstaltungen können somit analog gelten.

5.2 Grundsätzliche Qualitätssicherung

Online-Fortbildungen haben jedenfalls den allgemeinen Kriterien für Fortbildungen gemäß Psychologengesetz 2013 zu entsprechen. Inhaltlich sind an Online-Fortbildungen dieselben Anforderungen wie an Präsenzseminare zu stellen. Sowohl bei synchroner als auch asynchroner Online-Fortbildung ist darauf zu achten, dass die Didaktik auf die Online-Tools abgestimmt wird.

5.2.1 Qualitätskriterien für Online-Fortbildungen

Anbieter:innen von Online-Fortbildungen haben die Teilnehmer:innen vor Beginn der Fortbildung schriftlich über folgende Aspekte zu informieren:

- Inhalt, Lernziel und Angebotsform (Blended Learning, Virtuelle Lehre, Webinar etc.)
- Zielgruppe und erforderliche Vorkenntnisse
- Ablauf
- Methoden und Sozialformen (Einzellernen, Gruppenarbeit etc.)
- Erläuterung der Lehr- und Lernformate
- zeitliche Verfügbarkeit, Lernzeiten und Kosten
- Erforderliche sowie zur Verfügung gestellte Lern- und Begleitmaterialien
- Leistungsnachweis (Termine, Ort, Zeit, Art, Umfang, etc.)
- Fortbildungspunkte
- technische Voraussetzungen

5.3 Asynchrone Formen (E-Learning)

5.3.1 Ausmaß der Anrechenbarkeit

E-Learning-Fortbildungen stellen eine sinnhafte Ergänzung zu Präsenzseminaren dar. E-Learning erfordert von den teilnehmenden Personen ein hohes Maß an Medienkompetenz, setzt die Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Hilfsmittel voraus und ist nicht für alle Lerninhalte geeignet. Darüber hinaus werden - verglichen mit Präsenzseminaren - Austauschmöglichkeiten und andere soziale Aspekte meist in geringerem Ausmaß berücksichtigt. Daher sind Fortbildungen mittels E-Learning mit max. 1/3 der gesetzlich vorgesehenen Fortbildungszeit zu berücksichtigen.

5.3.2 Teilnahmebestätigung

Zur Vorlage bei der Behörde haben Teilnahmebestätigungen (Leistungsnachweise) entsprechend dem Punkt 2.4 zu entsprechen und darüber hinaus einen Hinweis auf die Tatsache, dass es sich um E-Learning handelt, zu enthalten.

5.3.3 Betreuungskonzept

Anbieter:innen von E-Learning-Fortbildungen haben die für die Weiterbildung erforderliche inhaltliche und technische Unterstützung und Betreuung der Teilnehmer:innen sicher zu stellen und entsprechende Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten mit der:dem Lehrenden vorzusehen. Dies kann beispielsweise mittels regelmäßiger Sprechzeiten erfolgen, in welchen inhaltliche oder technische Fragen erörtert werden können.

5.3.4 Mediendidaktik und Medientechnik

Anbieter:innen von E-Learning-Fortbildungen haben, abhängig von der Angebotsform - auf mediendidaktische und medientechnische Aspekte zur Förderung der Lernprozesse Bedacht zu nehmen.

Insbesondere sind hierbei zu berücksichtigen:

- Angemessener Text (Inhalt, Menge, Stil)
- Angemessene medientechnische Qualität (audiovisuelle und multimediale Elemente – Bilder/Grafiken, Diagramme, Texte, Audio, Video, Animationen, Simulationen)
- Zugriffsmöglichkeiten auf den Inhalt (Inhaltsverzeichnis, Sitemap, Lernpfadvorschlag, Stichwortverzeichnis, Lernstandsanzeiger, Anknüpfungen an letzten Stand, Literaturverzeichnis)
- Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten wie lernzielorientierter Einsatz von Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten
- Kontinuierliche Betreuung eingerichteter Foren bzw. Chats (werden Chats durchgeführt, müssen diese rechtzeitig angekündigt und moderiert werden)
- Freischaltung einer Mitteilungsfunktion zwecks Austauschs zwischen Lehrenden und Lernenden
- Barrierefreier Zugang

5.3.5 Leistungsnachweis

Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch Vorlage einer ausgestellten Teilnahmebestätigung (siehe Punkt 5.3.2). Voraussetzung für deren Erhalt ist die Beantwortung von konkreten Fragen (z.B. Multiple Choice Format oder andere Form der Fragestellung) zum Inhalt im Anschluss an die E-Learning-Fortbildung.

Hierbei ist zu berücksichtigen: E-Learning-Fortbildungen müssen Fragen zur Beantwortung beinhalten, welche sich auf den Inhalt der Fortbildung beziehen. Sie dienen zum Nachweis der Absolvierung.

5.3.6 Technische Voraussetzungen

Die praktische Umsetzung von E-Learning-Fortbildungen erfolgt durch eine im Internet zugängliche Plattform. Neben den erwähnten mediendidaktischen und medientechnischen Aspekten, muss gewährleistet sein, dass sich die Teilnehmer:innen für die Beantwortung der Fragen zum Nachweis der Teilnahme unzweifelhaft online registrieren und die Fragen eindeutig beantworten können. Eine Rückmeldung über das Ergebnis und die Ausstellung der Teilnahmebestätigung ist sicher zu stellen.

5.3.7 Kommerzielle Nutzung

Anrechenbare E-Learning-Fortbildungen dürfen in ihrem Ablauf nicht durch Werbebanner, Werbe-Pop-ups oder andere Werbeanwendungen unterbrochen werden. Die Verlinkung von Fortbildungsinhalten mit kommerziellen Inhalten zu Werbezwecken ist nicht zulässig. Bestehende Interessenkonflikte sind offen zu legen.

5.4 Synchroner Formen (Webinare)

Die synchrone Online-Fortbildung ist weitgehend identisch mit Präsenz-Fortbildung. Die Anforderungen an Präsenz-Veranstaltungen können somit analog gelten. Prinzipiell gibt es keine Einschränkungen der Vermittlung von Inhalten über synchrone Fortbildung. Die Kriterien und Merkmale der Qualitätssicherung (siehe 5.2.) sind bei der Konzeption der Fortbildung zu beachten, insbesondere ist zu prüfen, welche Aspekte online vermittelbar sind.

5.4.1 Lehrinhalte

Synchrone Online-Fortbildung eignet sich für den Großteil der zu vermittelnden Inhalte. Bei der Konzeption ist besonderes Augenmerk auf jene Bereiche zu legen, die die Qualitätskriterien im Online-Modus nicht ausreichend erfüllen.

Bei der Lehre von folgenden Inhalten und Fertigkeiten ist jedenfalls der Vermittlung im Präsenz-Modus der Vorzug zu geben:

- Vermittlung von Handlungskompetenzen, praktischen Fertigkeiten, sozialen und personalen Kompetenzen (z.B. Selbstreflexion, Rollenspieltechniken etc.) und von Inhalten, die unmittelbare Arbeit am Menschen oder mit Geräten (z.B. Testverfahren, Biofeedback et.) voraussetzen
- Erproben und Einüben von prozessorientierten Vorgangsweisen
- Arbeit mit systemisch orientierte Vorgehensweisen und Gruppendynamik

Literaturverzeichnis

Kerres, M. & Preußler, A. (2012): Mediendidaktik. In: Meister, D., von Gross, F. & Sander, U. (Hg.): Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online. 2012.

Leibniz-Institut für Wissensmedien (o. D.): Synchrones Lernen. E-teaching.org. Zugriff am 16.04.2025. Abgerufen von <https://www.e-teaching.org/materialien/glossar/synchrones-lernen>.

